

Holzfußböden - verschärfende Sichtweise des DIBt

Holzprodukte zeichnen sich in vielen ökologischen Belangen positiv aus. So weit, so gut - könnte man meinen. Wo gibt es also ein Problem?



Die Geschichte begann - wie steht es anders zu vermuten - natürlich ganz woanders. Im Mittelpunkt nationaler Regelungen stand die gesundheitliche Bewertung von Brandschutzfußböden im PVC-Bereich. Salopp formuliert: Man wollte die Nutzer eines Gebäudes vor den Zusatzstoffen schützen und verlangte im Rahmen einer Zulassung des Produktes auch eine gesundheitliche Abschätzung. Die Grundsätze wurden für die ARGEBAU im Sachverständigenausschuss "Gesundheits- und Umweltschutz" des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erarbeitet. Grundlage bildet das schon im Oktober 2008 vom "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" (AgBB) aufgestellte Schema zur Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (http://www.dibt.de/de/data/Aktuelles_Ref_II_4_6.pdf). In diesem Schema wird das Konzept erst beschrieben und für spezielle Bauproduktgruppen konkretisiert.

Das umfangreichste Bewertungssystem existierte für den Arbeitsplatz in Form von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW). An Arbeitsplätzen liegen im Allgemeinen sehr viel höhere Stoffkonzentrationen vor als in bewohnten Innenräumen. Zudem sind kürzere Expositionszeiten zu berücksichtigen. Dies führte zur Einführung von sogenannten NIK-Werten (Niedrigst interessierende Konzentrationen), die als Hilfsgröße die Anforderungen an den bewohnten Innenraum beschreiben. Das AgBB-Schema umfasst zwei Stufen. In der Stufe 1 werden die Inhaltsstoffe des Bauprodukts erfasst und bewertet. In der Stufe 2 erfolgen die Ermittlung und Bewertung der VOC- und SVOC-Emissionen sowie ggf. weiterer Emissionen des Bauprodukts. Basis für die Ermittlung sind Prüfkammertests, die mit Expositionsszenarien gekoppelt werden.

Das DIBt wendet nun die wesentlichen Anforderungen für Bauprodukte - hinsichtlich der Innenraumhygiene (ER3) - verstärkt auf Bauprodukte an. Hier sieht man seitens der Länderbehörden Lücken in den harmonisierten technischen Spezifikationen (harmonisierte Normen und Zulassungen). Durch die bewusste Verschärfung der Regelung wollen die Bundesländer geringere Emissionen aus Bauteilen durchsetzen. Großflächige Bauteile sind zuerst betroffen. Weitere Bauprodukte sollen folgen. Die mit der Änderung der Bauregelliste 2009/2 aus Gründen des Gesundheitsschutzes eingeführten bauaufsichtlichen Zulassungen für Parkett und Holzfußböden werden ab 1. Januar 2011 verpflichtend. Für Parkett- und Holzfußböden in der Innenanwendung ist die DIN EN 14342 anzuwenden. Diese DIN sieht das Konformitätsbewertungsverfahren (AoC 4) vor (ohne notifiziertes Prüfinstitut).

In Absprache mit der ARGEBAU wurden in der Ankündigung der Bauregelliste (BRL) 2009/2 (B Teil 1 Nr. 1.18.1.) zusätzliche nationale Regelungen festgeschrieben. Kleber, Holzboden und Beschichtungssystem sollen als „ein Produkt“ zulassungspflichtig werden.

Nach dem Inkrafttreten der geänderten Bauregelliste sind beim DIBt zahlreiche Zuschriften eingegangen. Tischler Schreiner Deutschland und der BIV Farbe Gestaltung Bautenschutz hatten Ende 2009 Einspruch eingelegt und u. a. eindringlich um eine für die betroffenen Kreise notwendige Übergangsregelung gebeten. Das DIBt hat sich in der Folge gemeinsam mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder intensiv mit dem Problem befasst und beschlossen, dem Anliegen entgegenzukommen. Das Inkrafttreten der Anlage 1/18.3 wurde ausgesetzt und auf den 1. Januar 2011 verschoben (http://www.dibt.de/de/Data/Presseinfo_20100204.pdf).

Holzfußböden - verschärfende Sichtweise des DIBt

In dem Spitzengespräch am 19. Mai 2010 kritisierte Tischler Schreiner Deutschland, dass eine Aufschiebung der Regelung keine Lösung des Problems ist. Die Regelung neuer Bauprodukte führe zu marktpolitischen Diskrepanzen im Renovierungsbereich.

Das DIBt sieht keine Regelungsdiskrepanz zwischen „neuen Fußböden“ und dem Renovierungsfall (z. B. beim Nachschleifen und Beschichten). Dies habe man in der Ankündigung zur BRL 2010/3 ergänzt.

Fazit

Tischler und Schreiner sind in doppelter Hinsicht von der neuen Bauregelliste betroffen. Zum einen werden sie als Verarbeiter eingeschränkt: Sie können nur noch zugelassene Systeme verwenden. Zum anderen sind sie als potentielle Hersteller meist nicht in der Lage, Zulassungen wirtschaftlich zu erhalten. Auch fehlen geprüfte Produkte am Markt. Die derzeitige Formulierung in der BRL, quasi im Nebensatz einer Anlage, weitere Produktgruppen (komplette Fußbodenbeschichtungen) zu regeln, ist aus Sicht der Fachverbände nicht deutlich genug. Die Verarbeiter wurden bedauerlicherweise durch das DIBt - im Gegensatz zu den Fußbodenproduzenten - nicht in die Entscheidungsfindung eingebunden.

Ralf Spiekers

TISCHLER SCHREINER DEUTSCHLAND

Bundesinnungsverband
im Bundesverband Holz und Kunststoff

Anlagen:

Bauregelliste B Teil 1:

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie
1.18 Bodenbeläge

lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.18.3	Parkett und Holzfußböden	EN 14342:2005 + A1: 2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14342:2008-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/18.3

Anlage 1/18.3 (2009/3)

Bodenbeläge nach der Norm EN 14342, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die „Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von Bauprodukten in Innenräumen“ zugrunde gelegt. Ausgenommen von der Zulassungspflicht sind massive unbehandelte Holzfußböden, die zudem vor Ort nicht beschichtet und/oder verklebt werden.

Hinweis: Werden Parkette oder Holzfußböden vor Ort beschichtet, behandelt und/oder verklebt, so benötigen die für diesen Zweck verwendeten Baustoffe als nicht geregelte Bauprodukte aus Gründen des Gesundheitsschutzes und ggf. des Brandschutzes eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis kann sowohl für das zusammengesetzte System als auch für die Einzelkomponenten geführt werden.

Die Anlage 1/18.3 (2009/3) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Holzfußböden - verschärfende Sichtweise des DIBt

Abkürzungen:

AgBB	Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ARGEBAU	Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder
NIK	Niedrigste interessierende Konzentration
SVOC	Semi Volatile Organic Compounds (schwerflüchtige organische Verbindungen)
TLV	Threshold Limit Values (Grenzwert / Schwellenwert)
TVOC	Total Volatile Organic Compounds (Gesamtmenge flüchtiger organischer Verbindungen)
UBA	Umweltbundesamt
ÜH	Übereinstimmungserklärung des Herstellers
ÜHP	Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle
ÜZ	Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

Abteilung II Referat 4 des DIBt

Arbeitsgebiet: Zulassung von Bodenbelägen für die Verwendung in Aufenthaltsräumen

Produkte, Bauarten:

- Textile Bodenbeläge
 - Kautschuk-Bodenbeläge
 - PVC-Bodenbeläge
 - Linoleum-Bodenbeläge
 - Bodenbeschichtungen
 - Parkette / Lamine
 - Polyurethan-Bodenbeläge
 - Polyolefin-Bodenbeläge
- sowie die jeweils mitverwendeten Bodenbelagsklebstoffe